



HVBG

HVBG-Info 25/1987 vom 26.11.1987, S. 2046 - 2051, DOK 512.7:531/017-SG

**Beitragspflicht bei einer Bau-BG für nicht gewerbsmäßige  
Vereinsbauarbeiten - Urteil des SG Freiburg von 30.10.1985  
- S 11 U 907/85**

UV-Beitragspflicht bei einer Bau-BG für nicht gewerbsmäßige  
Vereinsbauarbeiten;

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Freiburg vom 30.10.1985  
- S 11 U 907/85 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom  
26.01.1982 - 2 RU 43/80 - vgl. VB 66/82)

Vom SG Freiburg war darüber zu entscheiden, ob der Kläger - ein eingetragener Sportverein - für die unentgeltliche Mithilfe seiner Mitglieder bei der Errichtung eines Vereinsheim-Neubaus Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an die beklagte Bau-BG zu entrichten hatte. In einer ordentlichen Mitgliederversammlung des klagenden Vereins war beschlossen worden, den geplanten Neubau größtenteils in Eigenarbeit zu erstellen, wobei die am Ort des Bauvorhabens wohnenden Vereinsmitglieder eine Arbeitsleistung von mindestens 50 Stunden, andere mindestens 30 Stunden zu erbringen hatten. Die beklagte BG hatte den Verein für die von 52 Mitgliedern ab Baubeginn bis zur Bescheiderteilung geleisteten 1.173 Arbeitsstunden zu einem Beitrag von rd. 1.500,-- DM herangezogen.

Das SG Freiburg hat mit Urteil vom 30.10.1985 - S 11 U 907/85 - die gegen den Beitragsbescheid gerichtete Klage des Vereins abgewiesen. Die Vereinsmitglieder hätten bei den hier in Rede stehenden Arbeiten in der Zuständigkeit der beklagten BG unter Versicherungsschutz gestanden. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei bei Vereinsmitgliedern für die Frage des Versicherungsschutzes zu unterscheiden zwischen Arbeitsleistungen, die auf Mitgliedspflichten beruhen, und solchen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden. Bei umfangreicheren Arbeiten könne eine Mitgliedspflicht nur dann angenommen werden, wenn die Satzung oder ein Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines sonstigen dafür zuständigen Vereinsgremiums den Mitgliedern eine (rechtliche) Pflicht zur Arbeitsleistung auferlegt hat. Ob für die von Vereinsmitgliedern verrichteten Arbeiten Versicherungsschutz (und damit Beitragspflicht des begünstigten Unternehmers) bestehe, sei unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der gesetzlichen Unfallversicherung zu prüfen und zu entscheiden. Dabei sei - bei umfangreicheren Arbeiten - auf den Vereinszweck abzustellen und zu prüfen, ob die geleistete Arbeit diesem entspricht, insbesondere ob sie nach Art und Umfang "sich im Rahmen der gewöhnlichen Zwecke des Vereins" hält. Verrichten Vereinsmitglieder Arbeiten, die nicht einmal im weiteren Sinne satzungsgemäß Vereinszweck sind, so entspringe die Arbeitsleistung sozialversicherungsrechtlich nicht der Vereinsmitgliedschaft und den sich aus dieser ergebenden spezifischen Pflichten des Vereinsmitgliedes; hieran änderten auch evtl. ergangene diesbezügliche Beschlüsse der zuständigen

Vereinsgremien nichts. Nach diesen Grundsätzen müsse hier für die umfangreichen Arbeitsleistungen von Mitgliedern eines Sportvereins, zu dessen Aufgaben und Zielen die Errichtung von Gebäuden gerade nicht gehört, der Versicherungsschutz und damit die Beitragspflicht des Vereins bejaht werden. Unerheblich sei hierbei, ob der Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 2 RVO oder direkt aus § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO herzuleiten ist.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 95/87 vom 10.11.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)